



Gebührenkalkulation Straßenreinigung



Kalkulationszeitraum: 2024-2026

Schlussfassung: 06. November 2023





Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen und Leitentscheidungen	3
1 Grundlagen	5-7
1.1. Ausgangssituation	5
1.2. Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht	5
1.3. Kalkulationszeitraum	6
1.4. Datengrundlagen	6
2 Grundsätze der Gebührenkalkulation	7
3 Nachberechnung für die Jahre 2021-2023	7-18
3.1. Grundlagen	7
3.2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	8
3.3. Bestimmung der Verteilerschlüssel	14
3.4. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten je Reinigungsklasse	15
3.5. Feststellung v. Über- und Unterdeckungen 2021-2023	16
4 Vorkalkulation für die Jahre 2024-2026	19-25
4.1. Allgemeines	19
4.2. Durchschnittliche Aufwendungen 2021-2023 als Ausgangspunkt	19
4.3. Zu berücksichtigende Preissteigerungen	19
4.4. Verteilerschlüssel für interne Leistungsverrechnungen	20
4.5. Prognose der gebührenfähigen Aufwendungen 2024-2026	20
4.6. Gebührenfähige Aufwendungen 2024-2026 je Reinigungsklasse	22
4.7. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze 2024-2026	23
5 Übersicht über die Ergebnisse der Kalkulation	25



Vorbemerkungen und Leitentscheidungen

Die Festsetzung der Gebührensätze obliegt dem Rat der Hansestadt Uelzen als Vertretungsorgan der Kommune. Dabei sind die Gebührensätze auf Grundlage einer Kalkulation, die sich die Vertretung zu eigen macht, ermessensfehlerfrei durch Satzung festzulegen.

Diese Gebührenkalkulation ist insofern als Entscheidungsgrundlage des Rates zu verstehen. Ihr liegen Leitentscheidungen zugrunde, die der Rat bereits in der Vergangenheit getroffen und die er mit der neuen Festlegung der Gebührensätze (inzident) zu treffen hat:

3

- Bereits in der Vergangenheit durch den Rat getroffene Leitentscheidungen:

Die bereits in der Vergangenheit getroffenen Leitentscheidungen zur Festlegung der Gebührensätze für die Straßenreinigung, die als weiterhin bestätigt gelten, betreffen:

- Die Wahl der Gebühr anstelle eines privaten Entgeltes.
- Eigentümer der Hinterliegergrundstücke werden den Eigentümern der Anliegergrundstücke gleichgestellt (Option, die sich aus § 52 Abs. 3 S. 2 NStrG ergibt).
- Wahl des Quadratwurzelmaßstabs als flächenbezogenen Gebührenmaßstab.
- Nach Reinigungshäufigkeit und Priorität werden die Reinigungsklassen RKL 1, RKL 2, RKL 3, RKL 5 und Winterdienst (WD) gebildet.

- Mit der vorliegenden Kalkulation (neu) getroffene Leitentscheidungen:

Die nachfolgenden Leitentscheidungen werden im Rahmen der vorliegenden Kalkulation getroffen und sind durch den Rat zu beschließen:

- Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 (zulässiger Zeitraum ist ein, bis maximal drei Jahre).
 - Vollständiger Ausgleich der bis hierhin festgestellten Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren 2021-2023 über den neuen Kalkulationszeitraum von drei Jahren hinweg.
- Weitere Festlegungen und Ermessenserwägungen



Weitere Festlegungen und Ermessenserwägungen waren im Rahmen der Kalkulation zu treffen, insbesondere dann, wenn eine Ermittlung tatsächlicher Werte (Wirklichkeitsmaßstab) nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand möglich war. In diesen Fällen werden nach sachlichen Gesichtspunkten Verteilerschlüssel gebildet oder Annahmen getroffen, die den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommen (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die entsprechenden Erwägungen und Gründe für die Wahl des jeweiligen Verteilerschlüssels, Prozentsatz und dergleichen sind den Ausführungen im Rahmen dieser Kalkulation zu entnehmen. Es ist dem Rat grundsätzlich vorbehalten, (auch frühere) Überlegungen und Festlegungen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens ggfs. zu ändern.



1 Grundlagen

1.1. Ausgangssituation

Die Hansestadt Uelzen erhebt für die Durchführung der Straßenreinigung seit dem 01.01.2020 Gebühren nach dem sogenannten Quadratwurzelmaßstab, getrennt nach Sommerreinigung und Winterdienst.

Dabei bestehen die 5 Reinigungsklassen mit folgenden Reinigungshäufigkeiten:

- Reinigungsklasse 1 (RKL 1) = wöchentlich einmalige Reinigung
- Reinigungsklasse 2 (RKL 2) = wöchentlich zweimalige Reinigung
- Reinigungsklasse 3 (RKL 3) = wöchentlich dreimalige Reinigung
- Reinigungsklasse 5 (RKL 5) = 14-tägige Reinigung
- Winterdienstklasse (WD) = Winterdienst (witterungsabhängig)

Die Gebührensätze betragen gemäß Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.02.2022:

- RKL 1 = 0,74 € je Berechnungsfaktor (Quadratwurzelmaßstab)
- RKL 2 = 2,12 € je Berechnungsfaktor (Quadratwurzelmaßstab)
- RKL 3 = 14,42 € je Berechnungsfaktor (Quadratwurzelmaßstab)
- RKL 5 = 0,42 € je Berechnungsfaktor (Quadratwurzelmaßstab)
- WD = 0,27 € je Berechnungsfaktor (Quadratwurzelmaßstab)

Grundlage der vorgenannten Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation vom 27.12.2021 (siehe Vorlage 2022/007). Der dreijährige Kalkulationszeitraum läuft mit dem 31.12.2023 ab, weshalb eine Nachberechnung und Überprüfung der Gebührensätze erforderlich ist.

1.2. Erhebungspflicht, Erhebungsermächtigung

Nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Kosten der Einrichtung sollen durch das Gebührenaufkommen gedeckt, jedoch nicht überschritten werden. Es besteht insoweit ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot.



Die Pflicht zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ergibt sich mittelbar aus § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in welchem die Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung verpflichtend normiert ist. Demnach sind für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzmittel, wenn die sonstigen Finanzmittel (Spenden, Zuweisungen, Zuschüsse und dergleichen) nicht ausreichen, soweit vertretbar und geboten aus der Erhebung spezieller Entgelte (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen. Erst nachrangig und soweit die vorgenannten Finanzmittel nicht ausreichen, dürfen Steuern oder gar Kredite zur Aufgabenfinanzierung erhoben und herangezogen werden.

Die Erhebungsermächtigung ergibt sich aus § 10 NKomVG i.V.m. § 5 NKAG i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen örtlichen Satzungen (Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 16.12.2019, Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen vom 16.12.2019, zuletzt geändert am 14.02.2022).

1.3. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen werden für die Jahre 2024-2026, also für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum durchgeführt. Dies entspricht dem nach § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG maximal zulässigen Kalkulationszeitraum.

1.4. Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2019
- Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungsverordnung) vom 16.12.2019
- Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.02.2022
- Gebührenkalkulation 2021-2023 vom 27.12.2021
- Straßenverzeichnis ab 01.01.2021 (Zuordnung zu den Reinigungsklassen und Winterdienst)
- Grundeinsatzplan des Winterdienstes
- Rechnungsergebnisse des ablaufenden Kalkulationszeitraumes 2021-2023
- Winterdienstdokumentation 2021-2023
- Übersicht über die Papierkorbentleerung je nach Reinigungsklasse.



- Übersicht / Aufstellung der gebührenrelevanten Bemessungseinheiten (Flächen) je Reinigungsklasse
- Übersicht / Aufstellung der maßgeblich zu reinigenden Straßenlängen je nach Reinigungsklasse

2 Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen (§ 5 Abs. 2 S. 1 NKAG).

Hierbei sind die kostendeckenden Gebühren aufgrund einer sachgerechten Schätzung der zu erwartenden Kosten zu ermitteln.

Im Rahmen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sind entstandene und entstehende Aufwendungen verursachungsgerecht zu ermitteln. Aus diesen Rechnungen geht hervor, welche Kosten angefallen sind, wo sie angefallen sind und wofür sie angefallen sind.

Im Rahmen einer Divisionskalkulation sind die gebührenfähigen Kosten durch die Summe der gebührenfähigen Maßstabseinheiten zu teilen, wodurch sich schließlich ein Geldbetrag je Maßstabseinheit errechnet.

3 Nachberechnung für die Jahre 2021-2023

3.1 Grundlagen

Im Rahmen einer Nachberechnung ist zunächst zu überprüfen, ob im ablaufenden Kalkulationszeitraum Über- oder Unterdeckungen entstanden sind. Ermittelte Kostenüberdeckungen sind gem. § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Weil die Kalkulationsperiode 2021-2023 zum Zeitpunkt dieser Kalkulation 2024-2026 noch nicht vollständig abgelaufen ist, ist eine abschließende, betragsmäßige Feststellung von entstandenen Über- und / oder Überdeckungen noch nicht möglich. Die Ergebnisse der laufenden Kalkulationsperiode werden daher, soweit noch nicht abschließend bekannt, hochgerechnet. Eine endgültige Feststellung der entstandenen Über- und / oder Überdeckungen aus 2021-2023 wird erst im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation (Kalkulation 2027 ff.) erfolgen.



3.2 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die Betriebskosten für die öffentliche Straßenreinigung umfassen insbesondere Personal- und Sachkosten. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch Abschreibungen vom Anschaffungs- und Herstellungswert. Des Weiteren kann zu den gebührenfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden. Die Betriebskosten sowie die kalkulatorischen Kosten sind im Rahmen der KLR der Hansestadt Uelzen bereits vollständig auf die Kostenträger Sommerreinigung, Winterdienst und Papierkorbentleerung aufgeteilt und gebucht worden. Damit lassen sich die gebührenfähigen Kosten weitgehend direkt auf die Bereiche Sommerreinigung und Winterdienst zuordnen.

8

Ausgangspunkt der Kostenermittlung sind die Produktabschlüsse des Produktes „545.11 Straßenreinigung“, welche die tatsächlich angefallenen Gesamtaufwendungen ausweisen.

Für die Verbuchung von Rechnungen / Leistungen im Bereich der Straßenreinigung stehen für die Erleichterung der späteren, sachgerechten Aufteilung der Kosten, folgende Kostenträger zur Verfügung:

- 3210270500 Allgemeine Straßenreinigung
- 3210270505 Mehrzweckstreifen Innenstadt
- 3210270510 Papierkörbe Innenstadt
- 3210270515 Papierkörbe Randbezirke
- 3210270517 Papierkörbe Ortsteile
- 3210270560 Sonstige Reinigungen
- 3210270560 Winterdienst

In den nachfolgenden Tabellen werden die o.a. Aufwendungen der Jahre 2021-2023 je Kostenträger ausgewiesen (der Produktabschluss 2023 wurde anhand der bisher vorliegenden Rechnungsergebnisse zum Jahresende hochgerechnet):



Aufwendungen 2021, Produktabschluss nach Kostenrägern

Kosten-träger	Bezeichnung	Aufwand in Euro
3210270500	Allgemeine Straßenreinigung	667.243,55
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenstadt	24.786,01
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	153.285,66
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	10.502,56
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	11.111,16
3210270560	Sonstige Reinigungen	6.116,25
Gesamt	Sommerreinigung	873.045,19

3210270520	Winterdienst	253.191,71
------------	---------------------	-------------------

Aufwendungen 2022, Produktabschluss nach Kostenrägern

Kosten-träger	Bezeichnung	Aufwand in Euro
3210270500	Allgemeine Straßenreinigung	697.751,02
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenstadt	22.872,09
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	147.997,52
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	10.242,34
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	11.230,20
3210270560	Sonstige Reinigungen	4.820,13
Gesamt	Sommerreinigung	894.913,30

3210270520	Winterdienst	48.216,76
------------	---------------------	------------------

Aufwendungen 2023, Hochrechnung Produktabschluss nach Kostenrägern

Kosten-träger	Bezeichnung	Aufwand in Euro
3210270500	Allgemeine Straßenreinigung	652.035,64
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenstadt	23.182,83
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	153.706,04
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	10.412,10
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	11.390,85
3210270560	Sonstige Reinigungen	3.724,04
Gesamt	Sommerreinigung	854.451,49

3210270520	Winterdienst	66.642,38
------------	---------------------	------------------



In einem nächsten Schritt werden sachgerechte Zuordnungen, die sich nicht bereits zufriedenstellend aus den vorgenannten Buchungen je Kostenträger ergeben, vorgenommen.

Konkret: Die aus internen Leistungsverrechnungen (ILV) resultierenden Aufwendungen wurden nahezu ausschließlich mit dem Kostenträger „3210270500 Allgemeine Straßenreinigung“ verbucht. Die benannten ILV-Buchungen resultieren aus Leistungen von Verwaltungsmitarbeitern, die sich nicht direkt der Sommerreinigung oder dem Winterdienst zuordnen ließen. Es handelt sich dabei um Stundenaufwand für Gebührenbescheid-Erstellung, Prüfung von Veranlagungsfällen, Behandlung von Anfragen zur Gebührenpflicht, Gebührenkalkulation und dergleichen. Die vorgenannten Leistungen sind gleichermaßen der Sommerreinigung als auch dem Winterdienst zuzuordnen, weshalb für den o.a. Betrag ein sachgerechter Verteilerschlüssel zu finden war. Als Schlüssel wurden die jeweiligen Straßenlängen herangezogen:

10

Relative Anteile Interner Leistungsverrechnungen	Länge der gereinigten Straßen in m	Verteilerschlüssel in Prozent
Sommerreinigung	136.821	58,65
Winterdienst	96.445	41,35

In einem nächsten Schritt wurden alle „einrichtungsfremden“ Kosten herausgerechnet. Einrichtungsfremde Kosten sind Aufwendungen, die zwar nach den Vorschriften zum Haushalts- und Finanzwesen dem Produkt „545.11 Straßenreinigung“ zuzurechnen sind, jedoch nicht als gebührenfähig einzustufen sind:

- Den Beträgen, die mit dem Kostenträger „3210270560 Sonstige Reinigungen“ verbucht wurden, liegen Leistungen für Sonderaktionen, wie z.B. den jährlichen Frühjahrsputz, Müllsammelaktionen und dergleichen zugrunde. Diese stehen in keinem Äquivalenzverhältnis zum Gebührenzahler, so dass die betreffenden Aufwendungen vollständig als nicht gebührenfähig in Abzug zu bringen sind.
- Gemäß § 4 Abs. 6 S. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung sind die Kosten für die Reinigung der überbreiten Mehrzweckstreifen in den Marktstraßen nicht umlagefähig. Sie sind daher den einrichtungsfremden Kosten gleichzusetzen und vollständig als nicht gebührenfähig in Abzug zu bringen.
- Leistungen der Hansestadt, die über das sachlich gebotene Maß hinausgehen, sind einrichtungsfremd, weshalb deren Kosten in Abzug zu bringen sind. Dies betrifft:
 - a) Streuen und Räumen von Fahrbahnen außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und



- b) Streuleistungen die über das rechtliche Kriterium „gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr“ hinausgehen.

Unter Zugrundelegung der Kriterien einschlägiger Fachliteratur, Kommentierungen und Urteile zu den unbestimmten Rechtsbegriffen „gefährlich“ und „nicht unbedeutend“, wurde mit Blick auf das durch den Winterdienst der Hansestadt Uelzen bediente Straßennetz sowie deren übliche Verkehrsaufkommen geschätzt, dass etwa zwei Drittel der Streuleistungen im Rahmen eines Winterdiensteinsatzes Bereiche betreffen, die nicht als gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr einzustufen sind und daher als einrichtungsfremd zu beurteilen sind. Die einrichtungsfremden Räumleistungen betragen aufgrund der außerhalb geschlossener Ortslage bedienten Straßenlängen ca. 10 %.

Aus den Winterdienstdokumentationen wird die Anzahl durchgeführter Winterdiensteinsätze entnommen und nach reinen „Streueinsätzen“ sowie „Streueinsätzen mit Räumen“ getrennt ausgewiesen. Die Kosten reiner Streueinsätze sind dem Streuen zuzurechnen. Für Streueinsätze mit Räumen wird eine Kostenverteilung im Verhältnis 25% / 75 % vorgenommen, weil die Räumleistungen deutlich mehr Kosten verursachen (langsames und rücksichtsvolles Fahren, hoher Wartungsaufwand der Räumschilder, häufiges „nacharbeiten“, um den Schnee an die gewünschten Stellen zu räumen und keine zusätzlichen Behinderungen zu schaffen usw.).

In den Jahren 2021 – 2023 wurden insgesamt 53 Winterdiensteinsätze durchgeführt, deren Räum- und Streuleistungen wie folgt zugeordnet werden:

Winterdiensteinsätze, Ermittlung Anteile Streuleistungen und Räumleistungen							
Jahr	Anzahl Streueinsätze ohne Räumen	Anzahl Streueinsätze mit Räumen	Gesamteinsatzzahl	Davon dem Streuen zuzurechnen	Davon dem Räumen zuzurechnen	Prozentualer Anteil Streuleistung	Prozentualer Anteil Räumleistung
2021	23	11	34	25,75	8,25	75,74	24,26
2022	8	0	8	8	0	100,00	0,00
2023 *	10	1	11	10,25	0,75	93,18	6,82
Summen	41	12	53	44	9	83,02	16,98

* Hochrechnung / Annahme zum Jahresende

Die Ermittlung der aus den vorgenannten Einsätzen resultierenden, einrichtungsfremden Kosten, kann den nachfolgenden Berechnungen entnommen werden:



Ermittlung der Kosten einrichtungsfremder Steuleistungen				
Jahr	WD Aufwand ohne ILV	Anteil Streuleistungen in %	Aufwendungen für Streuleistungen	2/3 der Aufwendungen für Streuleistungen = Einrichtungsfremd
2021	247.314,21	75,74	187.304,14	124.869,43
2022	47.203,30	100,00	47.203,30	31.468,87
2023	66.642,38	93,18	62.098,58	41.399,05
Mittelwert 2021-2023	120.386,63	83,02	99.943,62	66.629,08

Ermittlung der Kosten einrichtungsfremder Räumleistungen				
Jahr	WD Aufwand ohne ILV	Anteil Räumleistungen in Prozent	Aufwendungen für Räumleistungen	1/10 der Aufwendungen für Räumleistungen = Einrichtungsfremd
2021	247.314,21	24,26	60.010,07	6.001,01
2022	47.203,30	0,00	0,00	0,00
2023	66.642,38	6,82	4.543,80	454,38
Mittelwert 2021-2023	120.386,63	16,98	20.443,01	2.044,30

Zuletzt ist noch der Anteil der Allgemeinheit, der das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung widerspiegelt, in Abzug zu bringen. Dieser Anteil ist nach den Regelungen des § 52 Abs. 3 S. 3 NStrG auf 25 % festgelegt.

In nachfolgenden Tabellen sind die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten je Kostenträger unter Anwendung der vorgenannt erforderlichen Rechenschritte ersichtlich:

-> Siehe Folgeseite



Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen 2021-2023 je Kostenträger

Kosten-träger	Bezeichnung	2021	2022	2023	SUMME
3210270500	Allg. Straßenreinigung	667.243,55	697.751,02	652.035,64	2.017.030,21
	davon aus internen Leistungsverrechnungen	105.013,26	135.793,89	123.921,74	364.728,89
	abzgl. 41,35 % der ILV: dem WD zuzuordnen	43.418,26	56.144,67	51.236,07	150.798,99
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	623.825,29	641.606,35	600.799,57	1.866.231,21
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	155.956,32	160.401,59	150.199,89	466.557,80
	Gebührenfähiger Aufwand	467.868,97	481.204,77	450.599,68	1.399.673,41
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenst.	24.786,01	22.872,09	23.182,83	70.840,93
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	6.196,50	5.718,02	5.795,71	17.710,23
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	18.589,51	17.154,07	17.387,12	53.130,70
	Abzgl. 100% gem. § 4 Abs. 6 Gebührensatzung	18.589,51	17.154,07	17.387,12	53.130,70
	Gebührenfähiger Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	153.285,66	147.997,52	153.706,04	454.989,22
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	38.321,42	36.999,38	38.426,51	113.747,30
	Gebührenfähiger Aufwand	114.964,25	110.998,14	115.279,53	341.241,91
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	10.502,56	10.242,34	10.412,10	31.157,00
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	2.625,64	2.560,59	2.603,03	7.789,25
	Gebührenfähiger Aufwand	7.876,92	7.681,76	7.809,08	23.367,75
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	11.111,16	11.230,20	11.390,85	33.732,21
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	2.777,79	2.807,55	2.847,71	8.433,05
	Gebührenfähiger Aufwand	8.333,37	8.422,65	8.543,14	25.299,16
3210270560	Sonstige Reinigungen	6.116,25	4.820,13	3.724,04	14.660,41
	Abzgl. Einrichtungsfremde Leistungen	6.116,25	4.820,13	3.724,04	14.660,41
	Gebührenfähiger Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gebührenfähiger Aufw. Sommerreinigung	599.043,50	608.307,31	582.231,42	1.789.582,23
3210270520	Winterdienst	253.191,71	48.216,76	66.642,38	368.050,85
	Abzgl. Einrichtungsfremde Leistungen	130.870,44	31.468,87	41.853,43	204.192,73
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	122.321,27	16.747,89	24.788,94	163.858,11
	zZgl. 41,35 % der ILV aus Allg. StrRg	43.418,26	56.144,67	51.236,07	150.798,99
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	165.739,53	72.892,56	76.025,01	314.657,10
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	41.434,88	18.223,14	19.006,25	78.664,28
	Gebührenfähiger Aufw. Winterdienst	124.304,65	54.669,42	57.018,76	235.992,83



3.3 Bestimmung der Verteilerschlüssel

Die unter 3.2 ermittelten, gebührenfähigen Kosten sind sach- und verursachungsgerecht auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen.

Für den Bereich der Sommerreinigung wurde für die Kosten, die auf den Kostenträger „3210270500 Allgemeine Straßenreinigung“ entfallen, ein sich aus den Reinigungshäufigkeiten und Straßenlängen je Reinigungsklasse ergebender Verteilerschlüssel ermittelt. Für den Winterdienst ist keine weitere Verteilung notwendig, da es nur eine Winterdienst-Reinigungs-klasse gibt:

Ermittlung Verteilerschlüssel					
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Häufigkeit pro Jahr	Länge der gereinigten Straßen in m	Kehrmeter pro Jahr	Verteilerschlüssel in Prozent
Straßenreinigung RKL 1	1 x pro Woche	52,14	29.360	1.530.830	17,87
Straßenreinigung RKL 2	2 x pro Woche	104,28	48.808	5.089.698	59,43
Straßenreinigung RKL 3	3 x pro Woche	156,42	3.186	498.354	5,82
Straßenreinigung RKL 5	14 - tägig	26,07	55.467	1.446.025	16,88
Summen			136.821	8.564.907	100,00
Winterdienst WD	nach Erfordernis		96.445		100,00

Für die Kosten der Papierkorbentleerungen wurden je Kostenträger anhand der Anzahl der wöchentlichen Leerungen folgende, relative Kostenanteile Ermittelt:

Verteilerschlüssel Papierkorbenleerungen			
Standort	Reinigungs-klasse	Leerungen je Woche	Relative Anteile in Prozent
Papierkörbe Innenstadt	RKL 1	0	0,00
	RKL 2	447	42,94
	RKL 3	594	57,06
	RKL 5	0	0,00
Summe		1.041	100,00
Papierkörbe Randbezirke Kernstadt	RKL 1	9	13,43
	RKL 2	56	83,58
	RKL 3	2	2,99
	RKL 5	0	0,00
Summe		67	100,00



Papierkörbe Ortsteile	RKL 1	1	2,78
	RKL 2	0	0,00
	RKL 3	0	0,00
	RKL 5	35	97,22
Summe		36	100,00

3.4 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten je Reinigungsklasse

Die gebührenfähigen Kosten (siehe Ermittlung unter Punkt 3.2) konnten nun mithilfe der unter Punkt 3.3 bestimmten Verteilerschlüssel auf die jeweiligen Reinigungsklassen verteilt werden:

15

Ermittlung gebührenfähiger Aufwendungen je Reinigungsklasse 2021 - 2023					
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Verteiler- schlüssel in Prozent	2021	2022	2023	Summe
Gebührenfähiger Aufwand Allgemeine Straßenreinigung	100,00	467.868,97	481.204,77	450.599,68	1.399.673,41
Straßenreinigung RKL 1	17,87	83.623,56	86.007,10	80.536,97	250.167,63
Straßenreinigung RKL 2	59,43	278.031,24	285.956,04	267.768,96	831.756,25
Straßenreinigung RKL 3	5,82	27.223,23	27.999,18	26.218,40	81.440,81
Straßenreinigung RKL 5	16,88	78.990,94	81.242,44	76.075,34	236.308,72
Gebührenfähiger Aufwand Papierkörbe Innenstadt	100,00	114.964,25	110.998,14	115.279,53	341.241,91
Straßenreinigung RKL 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenreinigung RKL 2	41,79	48.039,29	46.382,00	48.171,03	142.592,31
Straßenreinigung RKL 3	58,21	66.924,96	64.616,14	67.108,50	198.649,60
Straßenreinigung RKL 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenfähiger Aufwand Papierkörbe Randbezirke Innenst.	100,00	7.876,92	7.681,76	7.809,08	23.367,75
Straßenreinigung RKL 1	13,25	1.043,93	1.018,06	1.034,94	3.096,93
Straßenreinigung RKL 2	81,93	6.453,38	6.293,49	6.397,80	19.144,66
Straßenreinigung RKL 3	4,82	379,61	370,21	376,34	1.126,16
Straßenreinigung RKL 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Gebührenfähiger Aufwand Papierkörbe Ortsteile	100,00	8.333,37	8.422,65	8.543,14	25.299,16
Straßenreinigung RKL 1	5,13	427,35	431,93	438,11	1.297,39
Straßenreinigung RKL 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenreinigung RKL 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenreinigung RKL 5	94,87	7.906,02	7.990,72	8.105,03	24.001,76

Aus den vorgenommenen Verteilungen ergeben sich für die einzelnen Reinigungsklassen folgende Gesamtsummen gebührenfähiger Aufwendungen:

16

Summen gebührenfähiger Aufwendungen je Reinigungsklasse	2021	2022	2023	SUMME
Straßenreinigung RKL 1	85.094,84	87.457,10	82.010,02	254.561,95
Straßenreinigung RKL 2	332.523,91	338.631,53	322.337,79	993.493,22
Straßenreinigung RKL 3	94.527,80	92.985,53	93.703,24	281.216,57
Straßenreinigung RKL 5	86.896,96	89.233,16	84.180,37	260.310,48
Winterdienst (WD)	124.304,65	54.669,42	57.018,76	235.992,83
			Gesamt	2.025.575,06

3.5 Feststellung von Über- und Unterdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2021-2023

Zur Ermittlung von Über- und Unterdeckungen sind die unter Punkt 3.5 ermittelten, entstandenen gebührenfähigen Aufwendungen den erhobenen Gebühren gegenüber zu stellen, wobei kalkulatorisch berücksichtigte Gebührenausbgleichsbeträge zu berücksichtigen sind:

-> Siehe Folgeseite



Über- und Unterdeckungen 2021 je Reinigungsklasse				
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Gebührenf. Aufwand ist 2021	Berücksichtigter Gebührenausgleich	Durch Gebühren gedeckt	Über- / Unterdeckung
Straßenreinigung RKL 1	85.094,84 €	-30.119,30 €	55.887,76 €	912,22 €
Straßenreinigung RKL 2	332.523,91 €	-97.714,47 €	244.571,68 €	9.762,24 €
Straßenreinigung RKL 3	94.527,80 €	-13.698,75 €	54.665,76 €	-26.163,29 €
Straßenreinigung RKL 5	86.896,96 €	-28.630,19 €	59.789,10 €	1.522,33 €
Summe Sommerreinigung	599.043,50 €	-170.162,71 €	414.914,30 €	-13.966,49 €

Winterdienst WD	124.304,65 €	-39.759,14 €	63.283,14 €	-21.262,37 €
------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	---------------------

Summe Einrichtung Straßenreinigung	723.348,15 €	-209.921,85 €	478.197,44 €	-35.228,87 €
-------------------------------------------	---------------------	----------------------	---------------------	---------------------

Über- und Unterdeckungen 2022 je Reinigungsklasse				
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Gebührenf. Aufwand ist 2022	Berücksichtigter Gebührenausgleich	Durch Gebühren gedeckt	Über- / Unterdeckung
Straßenreinigung RKL 1	87.457,10 €	-30.119,30 €	56.624,06 €	-713,74 €
Straßenreinigung RKL 2	338.631,53 €	-97.714,47 €	245.979,36 €	5.062,30 €
Straßenreinigung RKL 3	92.985,53 €	-13.698,75 €	81.177,16 €	1.890,38 €
Straßenreinigung RKL 5	89.233,16 €	-28.630,19 €	59.694,18 €	-908,79 €
Summe Sommerreinigung	608.307,31 €	-170.162,71 €	443.474,76 €	5.330,16 €

Winterdienst WD	54.669,42 €	-39.759,14 €	63.444,87 €	48.534,59 €
------------------------	--------------------	---------------------	--------------------	--------------------

Summe Einrichtung Straßenreinigung	662.976,73 €	-209.921,85 €	506.919,63 €	53.864,75 €
-------------------------------------------	---------------------	----------------------	---------------------	--------------------



Über- und Unterdeckungen 2023 je Reinigungsklasse				
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Gebührenf. Aufwand ist 2023	Berücksichtigter Gebührenausgleich	Durch Gebühren gedeckt	Über- / Unterdeckung
Straßenreinigung RKL 1	82.010,02 €	-30.119,30 €	56.580,40 €	4.689,68 €
Straßenreinigung RKL 2	322.337,79 €	-97.714,47 €	244.684,04 €	20.060,72 €
Straßenreinigung RKL 3	93.703,24 €	-13.698,75 €	107.674,14 €	27.669,65 €
Straßenreinigung RKL 5	84.180,37 €	-28.630,19 €	59.834,46 €	4.284,28 €
Summe Sommerreinigung	582.231,42 €	-170.162,71 €	468.773,04 €	56.704,33 €
Winterdienst WD	57.018,76 €	-39.759,14 €	63.233,46 €	45.973,84 €
Summe Einrichtung Straßenreinigung	639.250,17 €	-209.921,85 €	532.006,50 €	102.678,17 €

Über- und Unterdeckungen 2021-2023 je Reinigungsklasse				
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Gebührenf. Aufwand ist 2021-2023	Berücksichtigter Gebührenausgleich	Durch Gebühren gedeckt	Über- / Unterdeckung
Straßenreinigung RKL 1	254.561,95 €	-90.357,89 €	169.092,22 €	4.888,16 €
Straßenreinigung RKL 2	993.493,22 €	-293.143,42 €	735.235,08 €	34.885,28 €
Straßenreinigung RKL 3	281.216,57 €	-41.096,25 €	243.517,06 €	3.396,74 €
Straßenreinigung RKL 5	260.310,48 €	-85.890,56 €	179.317,74 €	4.897,82 €
Summe Sommerreinigung	1.789.582,23 €	-510.488,12 €	1.327.162,10 €	48.067,99 €
Winterdienst WD	235.992,83 €	-119.277,41 €	189.961,47 €	73.246,05 €
Summe Einrichtung Straßenreinigung	2.025.575,06 €	-629.765,53 €	1.517.123,57 €	121.314,04 €

Im Kalkulationszeitraum 2021-2023 sind Überdeckungen i.H.v. insgesamt 121.314,04 € entstanden, wovon 73.246,05 € dem Winterdienst zuzuordnen sind. Damit sind vergleichsweise geringe Abweichungen gegenüber den mit der Kalkulation 2021-2023 verbundenen Erwartungen festzustellen. Für den Bereich der Sommerreinigung sind nur minimale Überdeckungen zu verzeichnen. Lediglich für die Reinigungsklasse Winterdienst (WD) ist eine nicht unerhebliche Abweichung von den kalkulierten Ergebnissen zu attestieren. Grund hierfür sind die milden Winter 2022 und 2023.



4. Vorkalkulation für die Jahre 2024 – 2026

4.1 Allgemeines

Für die Vorkalkulation 2024 – 2026 gelten die gleichen methodischen Grundsätze wie für die Nachberechnung 2021-2023, weshalb auf die dort getroffenen Erläuterungen zu den Vorgehensweisen verwiesen wird.

4.2 Durchschnittliche Aufwendungen 2021-2023 als Ausgangspunkt

Als Grundlage und Ausgangspunkt für die Vorkalkulation 2024-2026 werden die Rechnungsergebnisse der Vorjahre 2021-2023 herangezogen.

19

Aufwendungen 2021-2023					
Kosten-träger	Bezeichnung	Aufwand in Euro 2021	Aufwand in Euro 2022	Aufwand in Euro 2023	Aufwand in Euro Durchschnitt
3210270500	Allgemeine Straßenreinigung	562.230,29	561.957,13	528.113,90	550.767,11
3210270500	Interne Leistungsverrechnungen (ILV)	105.013,26	135.793,89	123.921,74	121.576,30
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenstadt	24.786,01	22.872,09	23.182,83	23.613,64
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	153.285,66	147.997,52	153.706,04	151.663,07
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	10.502,56	10.242,34	10.412,10	10.385,67
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	11.111,16	11.230,20	11.390,85	11.244,07
3210270560	Sonstige Reinigungen	6.116,25	4.820,13	3.724,04	4.886,80
3210270520	Winterdienst	253.191,71	48.216,76	66.642,38	122.683,62
Gesamt (Einrichtung Straßenreinigung)		1.126.236,90	943.130,06	921.093,87	996.820,28

4.3 Zu berücksichtigende Preissteigerungen

Sowohl im Bereich der Lohnkosten als auch im Bereich der Sachkosten sind deutliche Aufwandssteigerungen gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen und auch für die zu kalkulierenden Jahre 2024-2026 zu erwarten. Stundensätze und Einheitspreise des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste als auch die internen Verrechnungssätze sind daher zum 01.01.2024 anzupassen. Für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 wird aufgrund der erforderlichen Preisanpassung mit einer Aufwandssteigerung von 15 % gerechnet.

-> Siehe Folgeseite



Prognose jährl. Aufwendungen 2024-2026				
Kosten-träger	Bezeichnung	Aufwand in Euro Durchschnitt 2021-2023	Indizierte Kostensteigerung (15 %)	Prognose Aufwand 2024-2026 (Durchschn.)
3210270500	Allgemeine Straßenreinigung	550.767,11	82.615,07	633.382,17
3210270500	Interne Leistungsverrechnungen (ILV)	121.576,30	18.236,44	139.812,74
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenstadt	23.613,64	3.542,05	27.155,69
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	151.663,07	22.749,46	174.412,53
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	10.385,67	1.557,85	11.943,52
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	11.244,07	1.686,61	12.930,68
3210270560	Sonstige Reinigungen	4.886,80	733,02	5.619,83
3210270520	Winterdienst	122.683,62	18.402,54	141.086,16
Gesamt (Einrichtung Straßenreinigung)		996.820,28	149.523,04	1.146.343,32

4.4 Verteilerschlüssel für interne Leistungsverrechnungen

Für den 01.01.2024 sind Änderungen im Straßenverzeichnis beabsichtigt, die sich auf die gebildeten und zu bildenden Verteilerschlüssel auswirken werden.

So werden sich die Summen der Kehrmeter / Straßenlängen für die Sommerreinigung und den Winterdienst wie folgt verändern:

Sommerreinigung : + 104 m

Winterdienst : + 1.187 m

Hieraus ergibt sich für die Vorkalkulation folgender Verteilerschlüssel für die sachgerechte Aufteilung der nicht direkt zuzuordnenden internen Leistungsverrechnungen:

2024-2026 Relative Anteile Interner Leistungsverrechnungen	Länge der gereinigten Straßen in m	Verteiler- schlüssel in Prozent
Sommerreinigung	136.925	58,38
Winterdienst	97.632	41,62

4.5 Prognose gebührenfähige Aufwendungen 2024-2026

Anhand des zuvor ermittelten jährlichen Aufwands und des Verteilerschlüssels für die ILV ergeben sich die nachfolgenden Berechnungen der zu erwartenden gebührenfähigen Aufwendungen. Für die Berechnung einrichtungsfremder Aufwendungen wird auf die Ausführungen und Ergebnisse unter Punkt 3.2 verwiesen.



Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen 2024-2026 je Kostenträger

Kosten-träger	Bezeichnung	Durchschn. Aufwand p.a.
3210270500	Allg. Straßenreinigung	633.382,17
	Interne Leistungsverrechnungen	139.812,74
	abzgl. 41,62 % der ILV: dem WD zuzuordnen	58.195,65
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	714.999,26
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	178.749,82
	Gebührenfähiger Aufwand	536.249,45
3210270505	Mehrzweckstreifen Innenst.	27.155,69
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	6.788,92
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	20.366,77
	Abzgl. 100% gem. § 4 Abs. 6 Gebührensatzung	20.366,77
	Gebührenfähiger Aufwand	0,00
3210270510	Papierkörbe Innenstadt	174.412,53
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	43.603,13
	Gebührenfähiger Aufwand	130.809,40
3210270515	Papierkörbe Randbezirke	11.943,52
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	2.985,88
	Gebührenfähiger Aufwand	8.957,64
3210270517	Papierkörbe Ortsteile	12.930,68
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	3.232,67
	Gebührenfähiger Aufwand	9.698,01
3210270560	Sonstige Reinigungen	5.619,83
	Abzgl. Einrichtungsfremde Leistungen	5.619,83
	Gebührenfähiger Aufwand	0,00
	Gebührenfähiger Aufw. Sommerreinigung	685.714,49
3210270520	Winterdienst	141.086,16
	Abzgl. Einrichtungsfremde Leistungen	78.975,27
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	62.110,89
	zZgl. 41,62 % der ILV aus Allg. StrRg	58.195,65
	Zwischensumme gebührenfähiger Aufw.	120.306,54
	Anteil Allgemeinheit (25%) gem §52 NStrG	30.076,63
	Gebührenfähiger Aufw. Winterdienst	90.229,90



4.6 Prognose gebührenfähige Aufwendungen je Reinigungsklasse 2024-2026

Zur Verteilung der kalkulierten gebührenfähigen Aufwendungen finden die nachfolgenden Verteilerschlüssel Anwendung:

Ermittlung Verteilerschlüssel 2024-2026					
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Häufigkeit pro Jahr	Länge der gereinigten Straßen in m	Kehrmeter pro Jahr	Verteilerschlüssel in Prozent
Straßenreinigung RKL 1	1 x pro Woche	52,14	29.360	1.530.830	17,69
Straßenreinigung RKL 2	2 x pro Woche	104,28	49.786	5.191.684	60,00
Straßenreinigung RKL 3	3 x pro Woche	156,42	3.186	498.354	5,76
Straßenreinigung RKL 5	14 - tägig	26,07	54.937	1.432.208	16,55
Summen			137.269	8.653.076	100,00

Winterdienst WD	nach Erfordernis		97.632		100,00
-----------------	------------------	--	---------------	--	---------------

Die Verteilerschlüssel für die Papierkorbentleerungen finden unverändert Anwendung. Es wird auf die Berechnungen unter Punkt 3.3 verwiesen.

Unter Anwendung der Verteilerschlüssel ergibt sich die nachfolgende Aufteilung der zuvor ermittelten Prognosewerte je Reinigungsklasse:

Ermittlung gebührenfähiger Aufwendungen je Reinigungsklasse 2024 - 2026		
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Verteiler-schlüssel in Prozent	Aufwendungen p.a. in Euro
Gebührenfähiger Aufwand Allgemeine Straßenreinigung	100,00	536.249,45
Straßenreinigung RKL 1	17,69	94.868,80
Straßenreinigung RKL 2	60,00	321.739,65
Straßenreinigung RKL 3	5,76	30.884,06
Straßenreinigung RKL 5	16,55	88.756,94



Gebührenfähiger Aufwand Papierkörbe Innenstadt	100,00	130.809,40
Straßenreinigung RKL 1	0,00	0,00
Straßenreinigung RKL 2	41,79	54.660,39
Straßenreinigung RKL 3	58,21	76.149,01
Straßenreinigung RKL 5	0,00	0,00

Gebührenfähiger Aufwand Papierkörbe Randbezirke Innenst.	100,00	8.957,64
Straßenreinigung RKL 1	13,25	1.187,16
Straßenreinigung RKL 2	81,93	7.338,79
Straßenreinigung RKL 3	4,82	431,69
Straßenreinigung RKL 5	0,00	0,00

Gebührenfähiger Aufwand Papierkörbe Ortsteile	100,00	9.698,01
Straßenreinigung RKL 1	5,13	497,33
Straßenreinigung RKL 2	0,00	0,00
Straßenreinigung RKL 3	0,00	0,00
Straßenreinigung RKL 5	94,87	9.200,68

Summen gebührenfähiger Aufwendungen je Reinigungsklasse	SUMME
Straßenreinigung RKL 1	96.553,29
Straßenreinigung RKL 2	383.738,83
Straßenreinigung RKL 3	107.464,77
Straßenreinigung RKL 5	97.957,61
Winterdienst (WD)	90.229,90
	775.944,40

4.7 Ermittlung Kostendeckender Gebührensätze 2024-2026

Ausgangspunkt für die Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze 2024 – 2026 sind die zuvor ermittelten gebührenfähigen Aufwendungen je Reinigungsklasse.

Die unter Punkt 3.5 ermittelten Überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2021-2023 werden über den neuen Kalkulationszeitraum vollständig zum Ausgleich gebracht:



Gebührenfähige Aufwendungen je Reinigungsklasse unter Berücksichtigung des Ausgleich der festgestellten Überdeckungen aus 2021-2023			
Reinigungsklasse	Gebührenfähiger Aufw. P.a.	Gebührenaussgleich	Zu berücksichtigender gebührenf. Aufwand p.a.
Straßenreinigung RKL 1	96.553,29	-1.629,39	94.923,90
Straßenreinigung RKL 2	383.738,83	-11.628,43	372.110,40
Straßenreinigung RKL 3	107.464,77	-1.132,25	106.332,52
Straßenreinigung RKL 5	97.957,61	-1.632,61	96.325,00
Winterdienst (WD)	90.229,90	-24.415,35	65.814,55

Aus der Divisionskalkulation (gebührenfähiger Aufwand / Bemessungsgrundlage) ergeben sich im letzten Rechenschritt die kostendeckenden Gebührensätze. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der je Reinigungsklasse zu veranlagenden Meter nach dem Quadratwurzelmaßstab.

Beabsichtigte Änderungen im Straßenverzeichnis führen zu geringen Veränderungen der Bemessungsgrundlagen je Reinigungsklasse gegenüber der aktuellen Kalkulationsperiode und stellen sich künftig und voraussichtlich wie folgt dar:

Bemessungseinheiten 2024 - 2026		
Bezeichnung	Quadratwurzelmaßstab Bemessungseinheiten 2023	Quadratwurzelmaßstab Bemessungseinheiten 2024-2026
Straßenreinigung RKL 1	76.460	76.460
Straßenreinigung RKL 2	115.417	117.017
Straßenreinigung RKL 3	7.467	7.467
Straßenreinigung RKL 5	142.463	140.923
Summe	341.807	341.867
Winterdienst WD	234.198	236.262

Aus der Divisionskalkulation ergeben sich letztlich folgende Gebührensätze:



Ermittlung Gebührensätze 2024-2026			
Bezeichnung der Reinigungsklasse	zu berücksichtigender gebührenfähiger Aufwand	Bemessungsgrundlage (Quadratwurzelmaßstab)	Kosten-deckender Gebührensatz 2024-2026
Straßenreinigung RKL 1	94.923,90	76.460	1,24 €
Straßenreinigung RKL 2	372.110,40	117.017	3,18 €
Straßenreinigung RKL 3	106.332,52	7.467	14,24 €
Straßenreinigung RKL 5	96.325,00	140.923	0,68 €

Winterdienst WD	65.814,55	236.262	0,28 €
-----------------	-----------	---------	--------

5. Übersicht über die Ergebnisse der Kalkulation

In der nachfolgenden Übersicht sind die Ergebnisse der Kalkulation den bisherigen Gebührensätzen gegenübergestellt.

Es ergeben sich steigende Gebührensätze sind in allen Reinigungsklassen. Die Steigerungen fallen mit bis zu 67 Prozent teilweise sehr deutlich aus. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass in der Kalkulationsperiode 2021-2023 Überschüsse aus Vorjahren i.H.v. ca. 570 T € durch gebührenmindernden Einsatz ausgeglichen wurden.

Übersicht Ergebnisse der Kalkulation			
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Gebührensatz 2021-2023	Vorschlag Gebührensatz 2024-2026	Veränderung in Prozent
Straßenreinigung RKL 1	0,74 €	1,24 €	67,57
Straßenreinigung RKL 2	2,12 €	3,18 €	50,00
Straßenreinigung RKL 3	10,87 €	14,24 €	31,00
Straßenreinigung RKL 5	0,42 €	0,68 €	61,90

Winterdienst WD	0,27 €	0,28 €	3,70
-----------------	--------	--------	------

Bereits zum Zeitpunkt der Kalkulation 2021-2023 war absehbar, dass durch den Einmaleffekt des Gebührenausgleichs in zuvor beschriebener Größenordnung, zum 01.01.2024 eine deutliche Gebührenerhöhung erforderlich werden würde. In der nachfolgenden Übersicht sind die



Ergebnisse dieser Kalkulation den Prognosen aus der vorherigen Kalkulation gegenüber gestellt. Es ergeben sich, mit Ausnahme der Reinigungsklasse „Winterdienst“, vergleichsweise geringe Abweichungen. Die Abweichungen beim Winterdienst sind den vergleichsweise milden Wintern 2022 und 2023 geschuldet.

Abweichungen gegenüber Prognosen aus der vorherigen Kalkulation			
Bezeichnung der Reinigungsklasse	Mit der letzten Kalkulation 2021-2023 prognostizierte Gebührensatz für die Jahre 2024-2026	Vorschlag Gebührensatz 2024-2026	Veränderung in Prozent
Straßenreinigung RKL 1	1,14 €	1,24 €	8,77
Straßenreinigung RKL 2	2,97 €	3,18 €	7,07
Straßenreinigung RKL 3	15,25 €	14,24 €	-6,62
Straßenreinigung RKL 5	0,62 €	0,68 €	9,68
Winterdienst WD	0,44 €	0,28 €	-36,36

Die Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Gebührensätze seit der erfolgten Umstellung auf den Quadratwurzelmaßstab auf:

Entwicklung der Gebührensätze				
Bezeichnung der Reinigungsklasse	01.01.2020-31.12.2020	01.01.2021-30.06.2022	01.07.2022-31.12.2023	ab 01.01.2024
Straßenreinigung RKL 1	1,14 €	0,74 €	0,74 €	1,24 €
Straßenreinigung RKL 2	2,90 €	2,12 €	2,12 €	3,18 €
Straßenreinigung RKL 3	7,32 €	7,32 €	14,42 €	14,24 €
Straßenreinigung RKL 5	0,62 €	0,42 €	0,42 €	0,68 €
Winterdienst WD	0,85 €	0,27 €	0,27 €	0,28 €